

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 2

FREITAG, DEN 8. JANUAR

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Geschäftsverteilung des Senats	18	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes –	41
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen	19	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren –	41
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe	23	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes (5-gliedrige Fruchtfolge) –	42
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen für die Umstellung	24	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern –	42
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse	27	Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung des Projektes „Elternlotsen“ im Bezirk Eimsbüttel	43
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg	31	Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt	44
Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020	36		
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020	37		
Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen –	41		

BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsverteilung des Senats

(Stand 1. Januar 2021)

Senatsämter und Fachbehörden

I. Senatsämter

Senatskanzlei	Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (Vertreterin: Bürgermeisterin Katharina Fegebank)
Chef der Senatskanzlei	Staatsrat Jan Pörksen (Vertreterin: Staatsrätin Almut Möller)
Bevollmächtigte beim Bund, bei der Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten	Staatsrätin Almut Möller (Vertreter: Staatsrat Jan Pörksen)
Personalamt	Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (Vertreter: Senator Dr. Andreas Dressel) Staatsrat Jan Pörksen (Vertreterin: Staatsrätin Bettina Lentz)

II. Fachbehörden

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Senatorin Anna Gallina (Vertreter: Senator Andy Grote) Staatsrätin Katja Günther (Vertreter: Staatsrat Bernd Krösser)
Behörde für Schule und Berufsbildung	Senator Ties Rabe (Vertreterin: Senatorin Dr. Melanie Leonhard) Staatsrat Rainer Schulz (Vertreterin: Staatsrätin Petra Lotzkat)
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Bürgermeisterin Katharina Fegebank (Vertreter: Senator Dr. Anjes Tjarks) Staatsrätin Dr. Eva Gumbel (Vertreter: Staatsrat Dr. Alexander von Vogel)
Für den Bereich Bezirke:	Staatsrat Dr. Alexander von Vogel (Vertreter: Staatsrat Martin Bill)
Behörde für Kultur und Medien	Senator Dr. Carsten Brosda (Vertreter: Senator Michael Westhagemann) Staatsrätin Jana Schiedek (Vertreter: Staatsrat Andreas Rieckhof)
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	Senatorin Dr. Melanie Leonhard (Vertreter: Senator Ties Rabe) Staatsrätin Petra Lotzkat (Vertreterin: Staatsrätin Melanie Schlotzhauer; weiterer Vertreter: Staatsrat Rainer Schulz)
Für den Bereich Gesundheit:	Staatsrätin Melanie Schlotzhauer (Vertreterin: Staatsrätin Petra Lotzkat; weiterer Vertreter: Staatsrat Rainer Schulz)
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	Senator Dr. Anjes Tjarks (Vertreterin: Bürgermeisterin Katharina Fegebank) Staatsrat Martin Bill (Vertreterin: Staatsrätin Dr. Eva Gumbel)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Senatorin Dr. Dorothee Stapelfeldt (Vertreter: Senator Jens Kerstan) Staatsrätin Monika Thomas (Vertreter: Staatsrat Michael Pollmann)
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Senator Michael Westhagemann (Vertreter: Senator Dr. Andreas Dressel) Staatsrat Andreas Rieckhof (Vertreterin: Staatsrätin Bettina Lentz)
Behörde für Inneres und Sport	Senator Andy Grote (Vertreterin: Senatorin Anna Gallina) Staatsrat Bernd Krösser (Vertreterin: Staatsrätin Katja Günther)
Für den Bereich Sport:	Staatsrat Christoph Holstein (Vertreter: Staatsrat Bernd Krösser)

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Senator Jens Kerstan
(Vertreterin: Senatorin Dr. Dorothee Stapelfeldt)
Staatsrat Michael Pollmann
(Vertreterin: Staatsrätin Monika Thomas)

Finanzbehörde

Senator Dr. Andreas Dressel
(Vertreter: Senator Dr. Carsten Brosda)
Staatsrätin Bettina Lentz
(Vertreter: Staatsrat Jan Pörksen;
weitere Vertreterin: Staatsrätin Jana Schiedek)

III. Richterwahlausschuss

Senatorin Anna Gallina
Vorsitzende
(Vertreterin: Staatsrätin Katja Günther)
Vom Senat bestellte Mitglieder:
Staatsrätin Katja Günther
(Vertreterin: Staatsrätin Petra Lotzkatz;
weitere Vertreterin: Staatsrätin Dr. Eva Gümbel)
Staatsrat Jan Pörksen
(Vertreterin: Staatsrätin Bettina Lentz;
weiterer Vertreter: Staatsrat Bernd Krösser)

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Dezember 2020.

Amtl. Anz. S. 18

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Ziel ist die Stärkung des Imkereiwesens in der Freien und Hansestadt Hamburg, wobei insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von Imkern¹⁾ sowie die Vermarktung und Qualität der Erzeugnisse gesteigert werden sollen. Hierfür stellt die Freie und Hansestadt Mittel in Höhe von bis zu 20000,- Euro zur Verfügung. Die Förderung dient dazu, die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Honig in der Freien und Hansestadt Hamburg zu verbessern. Die Aus- und Fortbildung von Imkern soll ausgeweitet werden. Neben dem Erhalt der Bienenbestände wird deren Ausbau angestrebt. Zudem ist es Ziel, die Anzahl von Imkern zu erhöhen, die auf Grundlage der EG-Öko-Verordnung²⁾ bzw. nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848³⁾ in ihrer jeweils geltenden Fassung produzieren.

1.2 Zweck

Mit den vorgesehenen Förderungen wird das Imkereiwesen in Hamburg gestärkt und durch den Erhalt und Ausbau der Bienenbestände eine flächendeckende Bienenhaltung in Hamburg gesichert. Auf diese Weise wird die Bestäubungsleistung der Bienen gefördert und ein Beitrag zur Ertragskraft der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe geleistet.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, gewährt Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503),
- den Verwaltungsvorschriften zu § 46 der LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Artikel 17, 20, 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1) (Agrar-Freistellungsverordnung)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Imker/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

²⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1

³⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, S. 1).

aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker (2.1),
- Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig (2.2),
- Informationsveranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (2.3),
- Teilnahme an der Ökozertifizierung (2.4).

2.1 Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker

2.1.1 Fördergegenstand

Die Veranstaltung von Schulungen oder Lehrgängen zum Erwerb von Qualifikationen ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung zu folgenden Themen förderfähig:

- Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von qualitativ hochwertigem Honig,
- Vermarktungsstrategien und Direktvermarktung,
- Bienenhaltung, Bienenweide, Bienenwanderung,
- Zucht leistungsfähiger Bienenherkünfte,
- Grundkurse für Neuimker.

2.1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die Tätigkeiten können auch von Erzeugergruppierungen und sonstigen Organisationen vorgenommen werden. Die geeigneten Kapazitäten müssen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

Es erfolgen keine Direktzahlungen an die Teilnehmer der Veranstaltungen.

2.1.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Schulungen oder Lehrgänge (Veranstaltungen) werden nur gefördert, wenn zusammen mit der Antragstellung ein jährlicher Schulungsplan bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurde. Die Veranstaltungen müssen allen in Hamburg tätigen Imkern auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Ziffer 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten der Veranstaltung, die von den Anbietern von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ermittelt werden. Bemessungsgrundlage sind hierbei Ausgaben für:

- Honorare und Reisekosten von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- Ausgaben für Schulungstechnik und -material sowie andere Aufwendungen, die für die Aus- und Weiterbildung der Imker notwendig sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen,
- Saal- und Raummieten.

Für zuwendungsfähige Ausgaben der Durchführung von Schulungen oder Lehrgängen für Neuimker und Bestandsimker kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 100% der

beihilfefähigen Aufwendungen (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt werden.

2.2 Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig

2.2.1 Fördergegenstand

Förderfähig ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 17 der Agrar-Freistellungsverordnung die Anschaffung von Ausrüstungsgütern für die mehrjährige, gemeinschaftliche Nutzung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Honig, wie zum Beispiel:

Honigschleudern, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen und Honigrührwerke, Refraktometer und moderne Magazinbeuten, Stockwaagen, spezielle Transportvorrichtungen wie Ladegeräte und Flurfördergeräte.

2.2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Vereine oder andere Personengemeinschaften, die die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.2.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern gilt, dass nur Neuanschaffungen förderfähig sind. Es ist ausschließlich eine Nutzung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist zulässig. Bei der Antragstellung müssen mindestens drei Angebote zum Kostenvergleich enthalten sein.

Im Rahmen der Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig muss sichergestellt werden, dass Imker die angeschafften Ausrüstungsgüter kostenfrei nutzen können. Die Nutzung muss allen in Hamburg tätigen Imkern auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Ziffer 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig ist der Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts.

Für die Anschaffung von Ausrüstungsgütern kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 40% der beihilfefähigen Aufwendungen (Anteilsfinanzierung) gewährt werden.

2.3 Informationsveranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit

2.3.1 Fördergegenstand

Förderfähig sind nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung Informationsveranstaltungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Imkereiwesen in Hamburg zu stärken bzw. einen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der hiesigen Bienenbestände zu leisten.

2.3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anbieter von Informationsmaßnahmen, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen und dies der Bewilligungsbehörde nachgewiesen haben.

Die Tätigkeiten können von Erzeugergruppierungen und sonstigen Organisationen vorgenommen werden.

Es erfolgen keine Direktzahlungen an die durch die Veranstaltung von Informationsveranstaltungen begünstigten Imker bzw. andere begünstigte Kleinunternehmen oder an kleine und mittlere Unternehmen

(KMU) in der Primärproduktion im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung.

2.3.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung von Informationsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit muss Imkern zu Gute kommen oder einen Beitrag zur flächendeckenden Bienenhaltung in Hamburg leisten.

Die von der Förderung begünstigten Imker bzw. andere begünstigte Kleinunternehmen oder an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung müssen die in Ziffer 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind die Kosten für die Veranstaltungen von Informationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Bemessungsgrundlage sind hierbei Ausgaben für:

- Honorare und Reisekosten von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- Sachkosten, die für die Durchführung der Veranstaltungen bzw. Maßnahmen notwendig sind, und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Veranstaltungen bzw. Maßnahmen stehen,
- Saal- und Raummieten.

Für Projekte oder Maßnahmen kann jährlich ein Zuschuss als Projektförderung in Höhe von bis zu 100 % der beihilfefähigen Aufwendungen (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt werden.

2.4 Teilnahme an der Ökozertifizierung

2.4.1 Fördergegenstand

Fördergegenstand ist nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 20 der Agrar-Freistellungsverordnung die Teilnahme von Imkern am Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 bzw. nachfolgend nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- die erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren,
- Kosten für die obligatorischen Kontrollen.

2.4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Kosten für die erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren sind Imker, die die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Kosten für die obligatorischen Kontrollen von Imkern ist die für die Kontrollmaßnahmen zuständige Stelle. Es erfolgen insoweit keine Direktzahlungen an die teilnehmenden Imker.

2.4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen dienen nicht zur Deckung der Kosten von Kontrollen, die die Imker selbst durchführen oder die nach den Vorschriften der Europäischen Union von den Erzeugern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind, ohne dass die tatsächliche Höhe der Gebühren genannt wird.

Die von der Förderung begünstigten Imker müssen die in Ziffer 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der erstmaligen Teilnahme von Imkern am Kontrollver-

fahren wird ein Zuschuss in Form eines jährlichen als Anreiz gezahlten Betrages entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme ergeben, höchstens jedoch 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten, gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der Kosten für die obligatorischen Kontrollen sind pro Kontrollteilnahme eines Imkers auf 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt.

Jährlich werden hierbei höchstens 300,- Euro als Projektförderung (Festbetragsfinanzierung) pro Imker bewilligt. Die Beihilfen werden den teilnehmenden Imkern für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahme oder das Projekt muss der Erreichung der unter Nummer 1.1 genannten Ziele dienen.
- 3.2 Der Antragsteller hat die Maßnahme oder das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahmen ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 3.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).
- 3.4 Die Förderungen müssen allen in Hamburg in Frage kommenden Unternehmen zu Gute kommen, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, d. h. auch Imkern, die nicht in Verbänden organisiert sind.
- 3.5 Die auf Grund dieser Förderrichtlinie durch Zuwendungen begünstigten Imker müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

Es handelt sich um

- Imker, die eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsplatz in Hamburg haben und die im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung als Kleinunternehmen oder als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Honig tätig sind,
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 6, Artikel 2 Nummer 15 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- kein Unternehmen, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat.

Diese Anforderungen gelten auch für andere Kleinunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, sofern sie von Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie begünstigt werden.

4. Sonstige Verpflichtungen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder Antragsteller dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller zum Zwecke der Ermittlung der Bienenstockzahlen zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des Antragstellers, dass der Verband, in dem der Antragsteller Mitglied ist, der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft auf Anfrage die vom Antragsteller gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Sofern es sich beim Antragsteller um einen nicht im Verband organisierten Imker handelt, hat dieser im Rahmen der Antragstellung die Anzahl seiner Bienenstöcke anzugeben.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinteren Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zu melden. Zudem haben die Landesimkerverbände eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

5. Verfahrensregelungen

5.1 Behördliche Zuständigkeit

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Agrarwirtschaft, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg, zuständig.

5.2 Antragsverfahren

5.2.1 Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Größe des Antragstellers,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

5.2.2 Antragsformulare können bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft angefordert werden.

5.2.3 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Stärkung des Imkereiwesens beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

5.2.4 Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahme- bzw. Projektbeginn bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Agrarwirtschaft, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg, eingereicht werden.

5.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen

Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto.

5.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, bleiben unberührt.

5.5 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen.

Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 ist zudem ein Beleg beizufügen, dass qualifizierte Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate mit dem Hinweis, dass die Maßnahme von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert wurde, ausgehändigt wurden.

5.6 Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten §§ 48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide unter anderem dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn mit Investitionsmaßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist,
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert ist,
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

5.7 Vor-Ort-Kontrollen

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden für die Maßnahmen dieser Richtlinie stichprobenartig örtlich überprüft.

Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung können geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde kann Kürzungen der Beihilfe vornehmen, wenn mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird auf Grund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

6. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

7. Transparenz und Publizität

Für Beihilfen, die 60 000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- Art der Beihilfe und Beihilfebeträg je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens,
- Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist,
- Ziel der Beihilfe,
- Bewilligungsbehörde.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 30. Januar 2017 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2022 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

Hamburg, den 17. Dezember

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 19

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert mit der Schulmilchbeihilfe den Verkauf verbilligter Milch und Milchprodukte (im Folgenden Schulmilch) an Schulkinder sowie an Kinder in vorschulischen Einrichtungen in Hamburg.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaus-haltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt.

1. Grundlage der Förderung

Die Förderung dient der Umsetzung der Strategie der Freien und Hansestadt Hamburg für ein Schulmilchprogramm. Die Finanzierung der Beihilfe erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

2. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist es, den Absatz von Schulmilch in Schulen und vorschulischen Einrichtungen (im Folgenden Einrichtungen) zu steigern und damit einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Kinder zu leisten. Durch das verbilligte Angebot werden Anreize für einen höheren Milchkonsum geschaffen,

um so zusätzlich auf den hohen Stellenwert einer ausgewogenen Ernährung – zu der Milch und Milchprodukte zählen – aufmerksam zu machen und die Kinder von klein auf hierfür zu sensibilisieren.

3. Beihilfeempfänger

Empfänger der Beihilfe sind die einzelnen Schulkinder bzw. Kinder in vorschulischen Einrichtungen.

Die Abgabe der Schulmilch an die Beihilfeempfänger erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Diese bezieht die Produkte von einem zugelassenen Lieferanten.

4. Zulassung von Lieferanten

4.1 Die Zulassung von Lieferanten erfolgt auf Antrag durch die Bewilligungsbehörde. Sie setzt eine schriftliche Erklärung der/des Antragstellenden gegenüber der zuständigen Stelle voraus, wonach sich der/die Antragstellende verpflichtet,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass sich der Beihilfebeträg auf den vom Schulmilchempfänger zu zahlenden Kaufpreis auswirkt und
- b) die Verwendung der gewährten Beihilfe durch den Rechnungshof oder eine andere Prüfinstanz überprüfen zu lassen.

4.2 Der/die Antragstellende darf erst nach Erteilung der Zulassung die Lieferung beihilfefähiger Erzeugnisse aufnehmen.

Die Abgabepreise für beihilfefähige Erzeugnisse sind in geeigneter Weise in der Einrichtung bekannt zu geben und die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Schulmilchabsatzes zu ergreifen. Die geltenden Höchstpreise sind einzuhalten.

4.3 Die Zulassung des Lieferanten erlischt und muss neu beantragt werden, wenn drei Jahre lang kein Antrag auf Gewährung der Schulmilchbeihilfe gestellt worden ist.

5. Verpflichtung von Einrichtungen

5.1 Die Voraussetzung für die Zulassung einer Einrichtung ist deren örtliche Belegenheit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

5.2 Die Einrichtung hat sich in einer schriftlichen Erklärung auf einem von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Formblatt (Verpflichtungserklärung) zu verpflichten, dass sie pro Monat nur von einem Lieferanten beihilfegeförderte Schulmilchprodukte bezieht.

6. Beihilfefähigkeit, Höchstpreise

6.1 Beihilfefähig sind die in der Strategie der Freien und Hansestadt Hamburg für die Umsetzung der Richtlinie festgelegten Produkte.

6.2 Die Höchstmenge der beihilfefähigen Produkte ergibt sich aus Mengen bis 0,25 Liter Milchäquivalent je Schulkind und je Schultag bzw. bei vorschulischen Einrichtungen je Kind und je Öffnungstag. Für die in der Strategie zur Richtlinie festgelegten Kategorien III und V ergeben sich folgende Äquivalente:

Kategorie III: 100 kg = 300 kg Milch.

Kategorie V: 100 kg = 765 kg Milch.

6.3 Die Behörde legt Höchstpreise für die Abgabe von Schulmilch an die Beihilfeempfänger gemäß Ziffer 3 fest, die nicht überschritten werden dürfen. Die zugelassenen Lieferanten und Einrichtungen sind verpflichtet, dies sicherzustellen.

7. Weitere Anforderungen

Der Konsum von Schulmilch in den Einrichtungen ist nur an Schultagen bzw. Öffnungstagen der vor-

schulischen Einrichtung zulässig. Die Abgabe von Schulmilch an nicht empfangsberechtigte Personen ist unzulässig.

8. **Art und Höhe der Beihilfe**

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Es gelten folgende Beihilfesätze:

18,15 Euro je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I

54,45 Euro je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III

138,85 Euro je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V.

9. **Zahlung der Beihilfe, Antragstellung**

- 9.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes gewährt.

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

- 9.2 Die Einreichung der Beihilfeanträge hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Antrag bezieht, zu erfolgen. Bei Anträgen unter 100,- Euro monatlich kann die Antragsperiode auf bis zu sechs Monate durch formlosen Antrag vor Ablauf der drei oben genannten Monate verlängert werden.

- 9.3 Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständig und korrekt ausgefüllte Antrag mit Anlagen bei der Bewilligungsbehörde vorliegt. Bei Überschreitung dieser Frist um weniger als 60 Kalendertage wird die Beihilfe gezahlt, jedoch wie folgt gekürzt:

- um 5%, wenn die Frist um 1 bis 30 Kalendertage überschritten ist;
- um 10%, wenn die Frist um 31 bis 60 Kalendertage überschritten ist.

Bei Überschreitung der Frist um mehr als 60 Kalendertage wird der Antrag abgelehnt und die Beihilfe nicht mehr gewährt.

- 9.4 Der Antrag wird von der Bewilligungsbehörde nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geprüft.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

- 9.5 Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nur gegen Vorlage von Lieferbestätigungen für die tatsächlich gelieferten Mengen. Diese sind dem Antrag ausnahmslos beizulegen. Eine Zahlung im Wege einer Vorschussregelung ist nicht möglich.

- 9.6 Die Beihilfe wird an die in der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Lieferanten ausgezahlt. Diese übernehmen die Belieferung der zugelassenen Einrichtungen mit Schulmilch und beantragen die Beihilfe. Die Schulmilchbeihilfe wirkt sich reduzierend auf den durch die Beihilfeempfänger zu zahlenden Preis aus (komplette Weitergabe der Beihilfe).

10. **Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

- 10.1 Kommt ein zugelassener Lieferant bzw. eine zugelassene Einrichtung den Verpflichtungen und Vorgaben im Rahmen dieser Richtlinie nicht nach, so wird die Zulassung von der zuständigen Behörde je nach Schwere des Verstoßes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder dauerhaft entzogen.

Sofern die Gründe, die zu dem Entzug der Zulassung geführt haben, ausgeräumt wurden, kann die zuständige Stelle auf schriftlichen Antrag des Lieferanten diesem frühestens zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, an dem die Ursachen für den Entzug behoben worden sind, die Zulassung wieder erteilen.

- 10.2 Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

11. **Prüfungsrecht**

- 11.1 Die im Beihilfeantrag angegebenen Beträge müssen durch Rechnungen belegt werden können, die den zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten sind. Auf diesen Rechnungen sind die Preise der gelieferten Erzeugnisse jeweils getrennt nach Produkten anzugeben. Die Rechnungsunterlagen sind ab Datum der Antragstellung sechs Jahre aufzubewahren.

- 11.2 Antragsteller haben der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass Kontrollen und Inaugenscheinnahmen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

12. **Inkrafttreten**

Die geänderte Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

– Amt für Agrarwirtschaft – Amtl. Anz. S. 23

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissens- transfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen für die Umstellung

1. **Förderziel, Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 **Förderziel**

Ziel ist die Umsetzung der im Hamburger Öko-Aktionsplan 2020¹⁾ dargestellten Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Flächen in Landwirtschaft und Gartenbau im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden Hamburg). Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmen

¹⁾ Hamburgs Landwirtschaft stärken – Hamburger Öko-Aktionsplan 2020 (Drs. 21/8086 vom 21. Februar 2017)

(KMU) in Hamburg gesichert und der Standort einer vielfältigen und nachhaltigen Agrarproduktion erhalten werden.

1.2 Zuwendungszweck

Durch die stetig steigende Nachfrage nach Bioprodukten ergeben sich für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeuger in Hamburg neue Chancen, zugleich aber auch neue Herausforderungen. Zweck der Förderung ist es, mittels Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen die Bereitschaft zur Umstellung auf den ökologischen Landbau in Hamburg zu erhöhen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft bewilligt Zuwendungen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen sowie für Beratungsleistungen mit Bezug zum ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007²⁾ bzw. nachfolgend nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848³⁾ auf Grundlage folgender Vorschriften:

- Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503),
- Verwaltungsvorschriften zu §46 der LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Freistellungsverordnung, ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1) und hier im Besonderen die Artikel 21 und 22.

1.4 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Gefördert wird nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung.

Beihilfefähige Kosten im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 der Agrar-Freistellungsverordnung sind insbesondere:

- Einrichtung einer Projektleitung,
- Koordinierung der Projektarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit (Medienberichte, Darstellung im Internet, etc.),
- Erfassung und Analyse der Problemstellungen und daraus Entwicklung von Vorhaben und Forschungsfragenstellungen,
- Gewinnung von Partnern unter den konventionellen und ökologischen Betrieben,
- Wissensvermittlung an interessierte Betriebe und Austausch über die ökologische Wirtschaftsweise in Gartenbau und Landwirtschaft, z. B. durch Planung

und Realisierung von Fachveranstaltungen und Demonstrationsvorhaben.

2.2 Beratungsleistungen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Gefördert werden die beihilfefähigen Ausgaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 22 der Agrar-Freistellungsverordnung für:

- Betriebschecks für interessierte Betriebe,
- Umstellungsberatung für an der Umstellung interessierte Betriebe.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anbieter von Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsdiensten, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem und regelmäßig geschultem Personal zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die geeigneten Kapazitäten müssen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

4. Beihilfeempfänger

4.1 Begünstigte der Beihilfen sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die beabsichtigen, ihre Produktion auf den ökologischen Landbau umzustellen. Weitere Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung. Die Förderung erfolgt gemäß der Agrar-Freistellungsverordnung.

Die Angebote im Rahmen der Projektumsetzung im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie müssen potentiell allen Erzeugern in Hamburg zur Verfügung stehen.

4.2 Von der Beihilfe ausgeschlossen sind:

4.2.1 direkte Geldleistungen an in der Primärproduktion tätige Unternehmen sowie

4.2.2 Unternehmen,

- in den Fällen des Artikel 1 Absätze 2 bis 5 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Ziffer 14 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstatt-

²⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 2007

³⁾ VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, S. 1–92

liche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben.

4.2.3 Tatsächlich oder dem Grunde nach erstattungsfähige Mehrwertsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, ist nicht förderfähig.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Maßnahme muss der Erreichung des unter Nummer 1.1 genannten Ziels dienen.
- 5.2 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass
 - das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
 - die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 5.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.2 Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 dieser Richtlinie (Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen) beträgt die maximale Beihilfeintensität 100% der beihilfefähigen Kosten. Bei Demonstrationsvorhaben ist der Beihilfebetrags auf 100 000,- Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt.
- 6.3 Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie (Beratungsleistungen) ist der Beihilfebetrags auf 1500,- Euro je Beratung begrenzt. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 100% der beihilfefähigen Kosten. Eine „Beratung“ ist gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 45 der Agrar-Freistellungsverordnung eine vollständige Beratung im Rahmen ein und desselben Vertrags.
- 6.4 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die eindeutig, vollständig, spezifisch und aktuell sein müssen.

Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet wird.

- 6.5 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen,
 - sofern diese Maßnahmen andere bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,
 - sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Agrar-Freistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der Agrar-Freistellungsverordnung geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

- 6.6 Die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Eigenleistungen und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter, sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde über weitere Einnahmen vor und während des gesamten Bewilligungszeitraums schriftlich zu informieren.

Ermäßigen sich nach Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gefördert werden nur die Vorhaben, die in der Bewilligung erfasst sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für das Personal und die Sachkosten, die auf Grund der Organisation und Durchführung der Projekte entstehen.

Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr.

8. Verfahrensregelungen

- 8.1 Bewilligungsbehörde

Für die Bewilligung der Fördermaßnahme ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Stadthausbrücke 12, 20335 Hamburg, zuständig.
- 8.2 Antragsverfahren

Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 8.3 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Erhöhung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmitel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.
- 8.4 Es ist eine Erklärung über eine etwaige bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.
- 8.5 Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Stadthausbrücke 12, 20335 Hamburg, eingereicht werden.
- 8.6 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und darf ausschließlich zu dem in diesem bestimmten Zweck verwendet werden. Dies ist halbjährlich in Form eines Zwischenberichts nachzuweisen, welcher der Bewilligungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf von je sechs Monaten unaufgefordert vorzulegen ist. Der Zwischenbericht enthält eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Zeitraum, mitsamt geeigneten Belegen zum Nachweis der konkreten Verwendung der Zuwendung, einen vorläufigen Sachstand und weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids.

8.7 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto.

8.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, bleiben unberührt.

8.9 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

8.10 Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten §§ 48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide unter anderem dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist,
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert ist,
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

9. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

10. Transparenz und Publizität

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Agrar-Freistellungsverordnung die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den fest-

gelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht werden. Der Schwellenwert beträgt 60 000,- Euro bei Beihilfempfangern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und 500 000,- Euro bei Beihilfempfangern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

11. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2022 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 24

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse

1. Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Ziel ist es, Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse nachhaltig zu verbessern und somit die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor der Freien und Hansestadt Hamburg zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Einen besonderen Stellenwert haben hierbei Qualitätserzeugnisse, d.h. ökologisch hergestellte Produkte gemäß der EG-Öko-Verordnung¹⁾ und Produkte, die frei von gentechnisch veränderten Organismen sind. Die Verwendung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe entspricht dem sich verändernden Verbraucherinteresse und trägt darüber hinaus zur Stärkung der Wirtschaftskraft innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette bei.

1.2 Zuwendungszweck

Durch die Unterstützung von Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und -aktivitäten, fundierte Markterkundung oder dem Aus- und Aufbau von Vermarktungsstrukturen wird zur Absatzstimulierung beigetragen, den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen nähergebracht und so dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätserzeugnissen Rechnung getragen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, gewährt Zuwendungen für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätserzeugnisse nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409),

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 46 der LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung nicht vorliegen, werden Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage der jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnungen gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Förderung des Absatzes von Produkten der hamburgischen Agrarwirtschaft und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienen.

2.1 Veranstaltung von oder Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Konzeption und Organisation von Gemeinschaftsauftritten mit mindestens fünf Ausstellern,
- b) Flächen- und Standmieten, Standbau durch Dritte und adäquate Ausgaben sowie
- c) Transport der Ausstellungsgüter und sonstige mit dem Betrieb verbundene externe Ausgaben.

Sonstige, mit dem Betrieb eines Standes zusammenhängende Maßnahmen sind: Presseveranstaltungen, Werbeveröffentlichungen zur Information der Öffentlichkeit wie Flyer, Messemappen, Eintrag im Katalog, Anzeigen, außerdem (kleinere) Giveaways und vergleichbare Instrumente der medialen und inhaltlichen Begleitung.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich als Bestandteil des Auftritts bei Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen zu werten, wenn sie in

einem direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

- d) sonstige projektbezogene Dienstleistungen durch Dritte zur Durchführung und Ausgestaltung.

Die Zuwendungen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für sonstige Unternehmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt.

2.2 Werbemaßnahmen und Verbraucherinformationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Organisation, Beteiligung und Durchführung von Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung, um die Aufmerksamkeit auf regionale Qualitätsprodukte, eine ausgewogene Ernährung oder Nachhaltigkeit zu lenken, beispielsweise Publikationen wie Imagebroschüren, Faltblätter, Kataloge, Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, Großflächen- oder Plakatwerbung.
- b) Veranstaltungen und Aktivitäten zur Verbraucherinformation zur Verbesserung des Images in der Öffentlichkeit.

Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (KMU im Agrarsektor), erfolgt die Förderung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014.

Sonstigen Unternehmen werden Beihilfen entsprechend dem jeweiligen Sektor als De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder ihrer Nachfolgeregelungen gewährt.

2.3 Beratungsleistungen und Studien

Förderfähig sind Leistungen externer Berater (Sach- und Personalausgaben sowie Reisekosten) für und im Zusammenhang mit Studien zur Marktsituation und Marketingkonzeption einschließlich Machbarkeitsstudien, die für die Absatzsituation und -entwicklung hamburgischer Unternehmen von Bedeutung sind, entstehen.

Die Förderung nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014.

2.4 Auf- und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen

Förderfähig sind Ausgaben für

- a) den Betrieb einer Geschäftsstelle, d. h. für zusätzliche Personalkosten und Büromiete,
- b) die Beauftragung Dritter, d. h. Sach- und Personalausgaben.

Einzureichen ist ein Konzept, das darauf ausgerichtet ist, den Bezug, die Verarbeitung und/oder den Absatz der dem Projekt zugrunde liegenden Erzeugnisse regional auszurichten und so der Unterstützung kurzer Versorgungsketten zu dienen. Das Konzept muss dabei die Schaffung neuer oder eine Erweiterung bestehender Absatzmöglichkeiten zum Ziel haben.

Die Förderung nach Nummer 2.4 erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung.

2.5 Zusätzliche projektbezogene Personalausgaben

Nachgewiesene zusätzliche projektbezogene Personalausgaben des Antragstellers im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten sind förderfähig.

2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) bei Projekten nach Nummern 2.1 und 2.2 Werbeveröffentlichungen, in denen ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Marke oder eine bestimmte Herkunft genannt wird, sofern es sich nicht um ein Qualitätserzeugnis nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), handelt. Handelt es sich um ein entsprechendes Qualitätserzeugnis, darf die Herkunft genannt werden, nicht aber ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Marke.
- b) bei Projekten nach Nummer 2.3 Dienstleistungen, die im Rahmen von Beratungsleistungen fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Beraterunternehmens zuzurechnen sind, wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.
- c) Bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.3 Antragsteller, die
 - i. die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) erfüllen,
 - ii. die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, Nr. L 283 vom 27. September 2014, S. 65) erfüllen,
 - iii. die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- d) bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.4 Vorhaben für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- e) bei Projekten nach Nummer 2.1 Vorhaben von Einzelunternehmen der hamburgischen Agrarwirtschaft soweit die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen betroffen ist,
- f) bei Projekten nach Nummern 2.4 Vorhaben von Kammern und Innungen.

- g) Tatsächlich oder dem Grunde nach erstattungsfähige Mehrwertsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, ist nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können sein bei

3.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1:

- a) Absatzgemeinschaften, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich aus mindestens drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.
- c) KMU, soweit es die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, Märkten oder Produktpräsentationen betrifft.
- d) Wissenschaftliche Einrichtungen.

3.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.
- c) Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die Marktforschung für die hamburgische Agrarwirtschaft betreiben, unabhängig von ihrer Rechtsform.

3.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die

vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

3.4 Maßnahmen nach Nummer 2.4:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrar- oder Ernährungswirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahme muss der Erreichung der unter Nummer 1.1 genannten Ziele dienen.
- 4.2 Es muss sich um gemeinschaftliche Veranstaltungen, Initiativen oder imagefördernde Maßnahmen von mindestens drei Akteuren der hamburgischen Agrarwirtschaft handeln.
- 4.3 Die Förderung betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß des Anhang 1 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Qualitätserzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), fallen.
- 4.4 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.
- 4.5 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass
- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
 - die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 4.6 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Insgesamt steht für die Förderung der möglichen Maßnahmen ein jährliches Budget von 250 000,- Euro zur Verfügung.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Projekte nach

- Nummer 2.1 kann für den Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 40 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.1, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) Nr. 834/2007 über die ökologisch/biologischen Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. Juni 2007, S. 1) betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 %, höchstens jedoch 60 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 50 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.2, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) Nr. 834/2007 über die ökologisch/biologischen Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1) betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90 %, höchstens jedoch 70 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.3 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 30 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.4 kann für einen Zeitraum von drei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 80 % im ersten Jahr der Projektlaufzeit, bis zu einer Höhe von 70 % im zweiten Jahr der Projektlaufzeit und bis zu 60 % im dritten Jahr der Projektlaufzeit der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 120 000,- Euro bzw. 40 000,- Euro/Jahr gewährt werden. Die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 15 000,- Euro bzw. 200 000,- Euro in drei Steuerjahren ist einzuhalten.

- 5.3 Projekte unter einem zuwendungsfähigen Gesamtvolumen von 2500,- Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben),
- Pachten und Büromieten sowie Reisekosten der Zuwendungsempfänger im Rahmen von Absatzförderprojekten, Beratungsleistungen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Veranstaltung von Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Leasinggebühren,
- Steuern und Kreditbeschaffungskosten,
- Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,
- Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.

6. Nebenbestimmungen

- 6.1 Bei Maßnahmen nach 2.3 ist zudem Voraussetzung, dass die Ergebnisse der hamburgischen Agrarwirtschaft zur breiten Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden und diese berechtigt ist, die Ergebnisse gemeinschaftlich zu verwerten, insbesondere auch ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Urheberrechts werden dabei beachtet.
- 6.2 Die Beihilfen für die Absatzförderungsmaßnahmen stehen gemäß Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 38) allen Unternehmen offen, sofern sie die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen. Wird die Absatzförderungsmaßnahme von Erzeugergruppierungen oder -organisationen durchgeführt, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierungen oder -organisationen sind auf die Kosten begrenzt, die für die Absatzförderungsmaßnahme anfallen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antragsteller hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag mit mindestens folgenden Angaben zu stellen:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.1.2 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, vor allem die besondere Bedeutung der Maßnahme für den Absatz und die Verbesserung der Marktchancen der hamburgischen Agrarwirtschaft. Dazu hat er eine eingehende Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detaillierten Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

7.1.3 Der schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg, eingereicht werden.

7.1.4 Antragsformulare können bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft angefordert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg.

7.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) Nummer 6 ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch –²⁾ bleiben unberührt.

7.6 Veröffentlichung

Für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht, sofern die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten werden.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. Februar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 27

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg

1. Förderziel

Ziel ist es, die Hamburger Agrarwirtschaft langfristig zu sichern und deren Wertschöpfung zu erhöhen. Der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte folgt auf der Wertschöpfungskette deren Verarbeitung und Vermarktung. Mit der Förderung von entsprechenden Investitionen soll der Marktzugang erleichtert und damit der Agrarsektor gestärkt werden.

²⁾ Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (oder Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) regelt als Teil des deutschen Sozialgesetzbuchs das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, den Schutz der Sozialdaten sowie die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten. Es bildet zusammen mit dem Ersten und dem Vierten Buch die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger, der Unfallversicherungsträger, der Pflegekassen und der Jugendämter und hat daher erhebliche praktische Bedeutung

2. **Zuwendungszweck**

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Erzeugerzusammenschlüssen,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie von
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

3. **Rechtsvorschriften**

Im Rahmen der Förderung bewilligt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Zuwendungen für Maßnahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409) in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Da die Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz ohne Kofinanzierung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)¹⁾ durchgeführt werden und nicht vom Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 – 2020 (EPLR) erfasst sind, werden die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit

- der Agrarfreistellungsverordnung²⁾ (insbesondere Artikel 17) sowie
- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³⁾ (insbesondere Artikel 17).

4. **Begriffsbestimmungen**

- a) Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.
- b) Die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen erfolgt.

c) Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
- und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein.

d) Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁴⁾ (ELER-Verordnung) von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L347 S. 487 vom 20. Dezember 2013)

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-FVO), ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1.

³⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L347 S. 487 vom 20. Dezember 2013)

- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.
- e) Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 der ELER-Verordnung nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden.
- f) Unternehmensgrößen
 - KMU umfassen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen.

Zur Bestimmung von KMU, insbesondere zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014⁵⁾ (Agrarfreistellungsverordnung) Anwendung.
- g) Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.
- h) Der Geschäftsplan enthält zumindest die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014⁶⁾ bestimmten Angaben.

5. Gegenstand der Förderung

- ### 5.1 Förderfähig sind Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

Die Vorhaben sind innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.

- ### 5.2 Gefördert werden können allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien, Kosten der Vorplanung, Projektdurchführung und -begleitung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

- ### 5.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen

- a) Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen,
 wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.

- b) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- e) Wohnbauten nebst Zubehör,
- f) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

- g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- h) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- i) Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- j) Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- l) Verwaltungskosten der Länder,
- m) Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁷⁾, soweit die Unternehmen größerer Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- n) Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- o) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- p) anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- q) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- r) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

- ### 5.4 Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVP⁸⁾-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

6. Zuwendungsempfängende

- a) Erzeugerzusammenschlüsse,
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die

⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L193 S. 1 vom 1. Juli 2014)

⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. EU Nr. L 227 S. 1 vom 31. Juli 2014)

⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 28. Oktober 2008 (ABl. L277 S. 8 vom 18. Oktober 2008)

⁸⁾ Umweltverträglichkeitsprüfung

Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie

- c) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen.

Nicht gefördert werden:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 6, 2 Nummer 16 Agrarfreistellungsverordnung,
 b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

7.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt

7.2 Umfang und Höhe

Es können Zuwendungen zu den förderfähigen Aufwendungen für Investitionen in folgender Höhe gewährt werden:

- a) Für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 aa) Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35 %, sofern diese mehr als 50 % Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 40 %,
 bb) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung bis zu 25 %, sofern diese mehr als 50 % Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 30 %,
 cc) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %, sofern diese mehr als 50 % Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 40 %.
 b) Für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10 % und für Kleinst- und kleine Unternehmen bis zu 20 %.

Für die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 4, die ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeiten und vermarkten, gelten jeweils bis zu 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen. Die festgesetzten Höchstsätze gemäß Artikel 17 Absatz 3 der ELER-Verordnung dürfen nicht überschritten werden.

7.3 Förderung durch weitere Programme

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Agrarfreistellungsverordnung und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁹⁾ (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

8. Zuwendungsvoraussetzungen

- 8.1 Für Erzeugerzusammenschlüsse gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme A. 1.0 „Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen“ (dort Nummern 1.5.1, 1.5.2, 1.6.3) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe¹⁰⁾.

- 8.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

- 8.3 Förderungsmittel werden nur insoweit gewährt,

- als der angestrebte agrarstrukturelle bzw. betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen (ausgenommen solche aus Landesmitteln) nicht in Anspruch genommen werden können und
- die oder der Begünstigte eigene und ihres Ehegatten oder seiner Ehegattin Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

Förderungsmittel werden nicht bewilligt, wenn die oder der Begünstigte oder deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken erzielt werden könnten. Voraussetzung ist, dass die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist. Die oder der Begünstigte und deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin haben im Antrag entsprechende Erklärungen abzugeben.

- 8.4 Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

- 8.5 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen dürfen nicht größer als KMU sein.

- 8.6 Der dem Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen zugrunde liegende Vertrag bzw. Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

- 8.7 Die verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen.

⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1 vom 26. Juni 2014)

¹⁰⁾ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017 – 2020

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Anmeldeschwellen

Im Rahmen der beihilferechtlichen Freistellung des Förderbereichs 3A, 2.0 des GAK-Rahmenplans nach der Agrarfreistellungsverordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (SA.50617, SA.50619), auf dem diese Richtlinie beruht, gelten folgende Anmeldeschwellen:

- a) Nach Artikel 4 Nummer 1 Buchstaben c) und k) der Agrarfreistellungsverordnung:
 - Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 17: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
 - Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen oder in die Baumwollerzeugung gemäß Artikel 44: 7,5 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben.
- b) Nach Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:
 - Investitionsbeihilfen für KMU: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

9.2 Anwendung der Verwaltungsvorschriften

Es finden die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO in der jeweils geltenden Fassung sowie als deren Bestandteil die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abweichendes geregelt ist. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

9.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit dem (Bundes-)Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

9.4 Vergabe von Aufträgen

Abweichend von Ziffer 3.1 der ANBest-P sind Aufträge – auch bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn – nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben; dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Auftraggeber vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Gründe zu dokumentieren.

Die weitergehenden Regelungen zur Anwendung von Vergabevorschriften nach Nummer 3.1 der ANBest-P, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung EU-weiter Ausschreibungen, bleiben unberührt. Die Einhaltung der Vergabeauflagen ist vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren.

9.5 Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle beinhaltet folgendes Vorgehen:

- a) Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden durch die Bewilligungsbehörde örtlich überprüft.
- b) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums, ob die Ziele des Geschäfts- bzw. Aktionsplans verwirklicht worden sind.
- c) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof sowie den Prüforgängen der Bewilligungsbehörde zu.

9.6 Transparenz und Publizität

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht werden.

10. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

10.1 Antragsverfahren

- a) Förderungsmittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der auf vorgeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.
- b) Für das Antrags- sowie das Auszahlungs-Verfahren werden keine Gebühren erhoben.

10.2 Bewilligungsverfahren

- a) Für die Bewilligung und Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zuständig (Bewilligungsbehörde).
- b) Die Bewilligung wird im Voraus ausgesprochen und kann für das Gesamtvorhaben auf bis zu zwei Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Die Bewilligungsbehörde kann die in den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Haushaltsjahre vorgesehenen Mittel austauschen, soweit die ihr insgesamt für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.
- c) Mit den geplanten Investitionen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen bzw. die Genehmigung zur Ergänzung oder Änderung des Investitionskonzepts des Antragstellers vorliegt. Als Investitionsbeginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die die Investition, für die Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Investitionsbeginn sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Investitionen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmi-

gung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

- d) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten oder Anwendung eines Kürzungskoeffizienten vergeben.

- e) Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
 - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens

veräußert oder nicht mehr den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

10.3 Verwendungsnachweisverfahren

- a) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist von dem Begünstigten spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Planjahres zu führen.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen die
- Rechnungsunterlagen, die entsprechend den Positionen des Verwendungsnachweises zu ordnen und für jede Position gesondert auszurechnen sind und
 - bei Landzukaufen der die Ankaufsfläche enthaltende Grundbuchauszug.
- c) Die Rechnungsunterlagen sind mindestens sechs Jahre für eine Prüfung bereitzuhalten.

10.4 Auszahlungsverfahren

Zuschüsse werden nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto überwiesen.

10.5 Rückforderung der Mittel

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide u. a. auch dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten, wenn

- mit Investitionsmaßnahmen, vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war;
- ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von dem Investitionskonzept abgewichen worden ist;
- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist, bzw. bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen;
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert ist;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;

- soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

11. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Die Investitionsförderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 31

Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Förder- mitteln für die Durchführung von Berufs- bildungs- und Informationsmaßnahmen nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020

Vom 14. Juli 2016

Die Richtlinie vom 14. Juli 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 57 S. 1211) wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 1 Allgemeine Regelungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Allgemeine Regelungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf der Basis des Artikel 21 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Freistellungsverordnung).

Geltungszeit

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. August 2016 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2022 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.“

Punkt 3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren

Für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zuständig (Bewilligungsbehörde). Sie kann die Zuständigkeit in Einzelfällen auf andere Dienststellen übertragen.

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

Im Antrag hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er diese Richtlinien und – sofern zutreffend – die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) erhalten und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Der Antragsteller hat ferner zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und ihre Bedeutung für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist (vgl. Nummer 1.3 Abschnitt D).

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 36

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020

Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg sowie als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013¹⁾ (Agrar De-minimis-VO) (geltende Fassung) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. **Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Förderung zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen.

Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014²⁾ (geltende Fassung) erfüllen.

Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³⁾ aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 der Rah-

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 51 vom 22. Februar 2019 S. 1)

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 vom 1. Juli 2014 S.1)

³⁾ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, letzte konsolidierte Fassung (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012 S. 47)

⁴⁾ ABl. EU Nr. C 204 vom 1. Juli 2014 S. 1

menregelung der Europäischen Union für staatlichen Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020⁴⁾ handelt,

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung der Gesamtmenge des im eigenen Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdüngers nach § 2 Düngegesetz (DüngG) mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes.

Von einer Förderung sind die Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, den Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik auszubringen.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, beispielsweise als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder durch die Neuregelungen in der Düngeverordnung. Auf Grund der Novellierung der Düngeverordnung kann es darüber hinaus während des laufenden Verpflichtungszeitraums zu Anpassungen bei der Höhe der Zuwendung kommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Zuwendungsempfänger selbst erfolgt,
- 4.3 sich der Zuwendungsempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,
- 4.4 keine Verringerung des Umfangs des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung erfolgt,
- 4.5 der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger mit einer umweltfreundlichen Ausbringungstechnik, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringt, ausgebracht wird,
- 4.6 der Zuwendungsempfänger Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar nachweist,

- 4.7 jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf seinen Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt durchgeführt wird.

5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

- 5.1 Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten jährlichen Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

Grundsätzlich können die Geräte einzelbetrieblich oder überbetrieblich (Lohnunternehmen, Maschinenring, Maschinengemeinschaft) eingesetzt werden. Für eine Kontrolle muss der Standort der Maschinen in den Unterlagen der Betriebsbuchführung angegeben sein.

5.2 Verpachtung

Überträgt der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in dem Zuwendungsvertrag näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Zuwendungsempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 % der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

- 5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Zuwendungsempfänger infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszah-

lung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung des Bewirtschaftungsvertrags nicht vorzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

- 5.5 Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung vom Zuwendungsvertrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Bewilligungsbehörde aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, wird der Zuwendungsvertrag um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise geändert und die bereits ausgezahlte Zuwendung entsprechend zurückgefordert.

6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁵⁾ (geltende Fassung) und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁶⁾ (geltende Fassung), die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung statt.

7. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Agrar De-minimis VO im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 60,- Euro je Hektar Bezugsfläche bei der jährlichen Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger in den Boden direkt einbringen.

Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem Produkt der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes und 0,5 Hektar; sie darf nicht größer als die Betriebsfläche sein.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Zuwendung von weniger als 100,- Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 2 Agrar De-minimis VO gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20000,- Euro nicht überschreiten. Ausschlaggebend dafür ist der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung erwirbt, unabhängig davon, wann diese tatsächlich ausgezahlt wird. Es ergibt sich daher ein nach dieser Richtlinie höchstens gewährter Förderbetrag von 20000,- Euro für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Eine Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen, die nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁷⁾ (geltende Fassung), Verordnung (EU) Nr. 717/2014⁸⁾ (geltende Fassung) oder Verordnung (EU) Nr. 360/2012⁹⁾ (geltende Fassung) gewährt werden, oder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist lediglich unter Einhaltung der Kumulierungsvorgaben nach Artikel 5 Agrar De-minimis VO möglich. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird daher im Hinblick auf von anderen Bewilligungsbehörden bereits gewährten De-minimis-Beihilfen und Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten verrechnet.

Der Antragsteller hat darzulegen, wann und in welcher Höhe er oder ein mit ihm im Sinne von Artikel 3

⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 549)

⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 S.608)

⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1)

⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 vom 28. Juni 2014 S. 45)

⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 vom 26. April 2012 S. 8)

Absatz 2 der Agrar De-minimis VO verbundenes Unternehmen – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach den genannten Verordnungen und/oder Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten hat.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages in Verbindung mit dem Zuwendungsvertrag bestimmt.

Der Antragsteller schließt mit der Bewilligungsbehörde im Falle einer De-minimis-Beihilfe einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag, dem eine „De-minimis-Bescheinigung“ beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

9. Bewilligung der Fördermittel

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

10. Antragsverfahren und Bewilligung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

11. Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Zuwendung darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt ist.

12. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung¹⁰⁾ (geltende Fassung) sowie das

InVeKoS-Daten-Gesetz¹¹⁾ (geltende Fassung) sinnvolle Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

13. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (geltende Fassung) genannten Kriterien.

14. Rückforderung

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

14.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

14.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

14.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

14.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.

15. Prüfungsrecht

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

¹⁰⁾ Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), geändert durch Artikel 11 Absatz 38 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

¹¹⁾ Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 452)

16. Inkrafttreten

Die geänderte Förderrichtlinie tritt am 15. März 2019 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen mehr erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 14. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 37

**Bekanntmachung von Änderungen
der Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von Förder-
mitteln für die Durchführung von
Maßnahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung nach
dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – An-
lage von Blühflächen oder Blühstreifen –**

Vom 23. November 2016

Die Richtlinie vom 23. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 8 S. 111), zuletzt geändert am 10. Januar 2020 (Amtl. Anz. Nr. 6 S. 114), wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 10 Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„10. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.“

Punkt 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 41

**Bekanntmachung von Änderungen
der Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von Förder-
mitteln für die Durchführung von Maß-
nahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung nach
dem Agrarpolitischen Konzept 2020
– Extensive Bewirtschaftung des
Dauergrünlandes –**

Vom 23. November 2016

Die Richtlinie vom 23. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 8 S. 116) wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 10 Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„10. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.“

Punkt 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 41

**Bekanntmachung von Änderungen
der Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von Förder-
mitteln für die Durchführung von Maß-
nahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung
nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020
– Einführung und Beibehaltung
ökologischer Anbauverfahren –**

Vom 23. November 2016

Die Richtlinie vom 23. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 8 S. 121) wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 10 Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„10. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren unterteilt sich in einen Neuantrag und einen Zahlungsantrag.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge sind vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Sie sind, wie auch gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der genaue Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.“

Punkt 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 4. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 41

**Bekanntmachung von Änderungen
der Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von Förder-
mitteln für die Durchführung von Maß-
nahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung nach
dem Agrarpolitischen Konzept 2020
– Anbau von jährlich mindestens
fünf verschiedenen Hauptfruchtarten
auf der Ackerfläche des Betriebes
(5-gliedrige Fruchtfolge) –**

Vom 23. November 2016

Die Richtlinie vom 23. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 8 S. 125) wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 10 Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„10. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbe-

hörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.“

Punkt 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 42

**Bekanntmachung von Änderungen
der Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von Förder-
mitteln für die Durchführung von Maß-
nahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung nach
dem Agrarpolitischen Konzept 2020
– Sommerweidehaltung von Rindern –**

Vom 23. November 2016

Die Richtlinie vom 23. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 8 S. 129) wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 10 Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„10. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.“

Punkt 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 17. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022

können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 42

Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung des Projektes „Elternlotsen“ im Bezirk Eimsbüttel

Ziel/Inhalt des Angebots:

Das Elternlotsen-Projekt ist darauf ausgerichtet, die soziale Integration von Familien mit Migrationsgeschichte zu fördern. Hierbei werden Eltern mit Migrationshintergrund aus Eimsbüttel geschult und qualifiziert. Diese Qualifizierung zielt darauf ab, andere Eltern aus ihrem Umfeld oder aus Einrichtungen für Geflüchtete zu begleiten, zu bestärken und zu unterstützen. Weiter wird ein Bewusstsein dafür geschaffen, in Zusammenarbeit mit Kita, Schule und anderen betreffenden gesellschaftlichen Institutionen ihre Kinder zu integrieren und zu sozialisieren. Die Elternlotsen erhalten dabei eine wichtige Funktion. Sie bauen Brücken zwischen den verschiedenen Kulturen und Religionen auf der einen Seite und fungieren auf der anderen Seite als „Kulturdolmetscher“ zwischen den Eltern und den entsprechenden Einrichtungen. Die Elternlotsen arbeiten ehrenamtlich mit einer Aufwandsentschädigung.

Aufgaben des Elternlotsen-Projekts nach den Vorgaben des Rahmenkonzepts der Sozialbehörde vom 1. Mai 2016 zur „Förderung der sozialen Integration von Familien mit Migrationsgeschichte“:

- Erstellung eines Konzepts für das Elternlotsen-Projekt,
- gemeinsame Werthaltung und -orientierung im Team entwickeln,
- Partizipation fördern,
- entsprechend der Bedarfe der zu begleitenden Familien einzelne Fälle gegebenenfalls mit Hilfe eines gut ausgebauten Kooperationsnetzwerkes bearbeiten bzw. abgeben,
- bürgerlichem Engagement einen wertschätzenden Rahmen geben und die Anerkennungskultur pflegen,
- klare Grenzen des Kompetenz- und Aufgabenbereichs (nach innen und nach außen) aufzeigen,
- Projektleitung und/oder Elternlotsen-Koordination analog des oben genannten Rahmenkonzeptes,
- Aufgaben und Leistungen der Elternlotsen orientiert an oben genanntem Rahmenkonzept,
- Anwerbung und Auswahl von Eltern anhand eines erstellten Anforderungsprofils für Elternlotsen,
- Durchführung von Basis-Schulungen und Qualifizierung von Elternlotsen mit mindestens 60 Unterrichtseinheiten. Vermittlung in einer offenen, dialogisch angelegten Lernatmosphäre und Vermittlung von praxisbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden.

Es wird ein Zertifikat bei erfolgreichem Abschluss erstellt.

- Aufbauschulungen und Fortbildungen durchführen,
- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes für Elternlotsen – Austauschtreffen mindestens 1 x monatlich,
- die aktiven Elternlotsen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Rahmen der Übungsleiterpauschale, § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes. Der Betrag ist abhängig vom Umfang des Engagements und begrenzt auf maximal 200,- Euro pro Monat,
- enge Kooperation mit Einrichtungen im Sozialraum, sowohl Einrichtungen mit niedrigschwelligem Zugang als auch Regeleinrichtungen wie z. B. Schulen und Kitas,
- enge Kooperation mit Einrichtungen für Geflüchtete,
- Erfolgskontrolle und Ergebnisdarstellung analog des oben genannten Rahmenkonzeptes.

Zielgruppen des Elternlotsen-Projekts:

- Eltern mit Migrationshintergrund (mit geklärtem oder ungeklärtem Aufenthaltsstatus), aus sozial benachteiligten Quartieren, die sowohl Informations- und Unterstützungsbedarf haben als auch Kinder, insbesondere im Alter von bis zu sieben Jahren,
- Elternlotsen: bereits gut integrierte Mütter und Väter mit Migrationshintergrund, aus sozial benachteiligten Quartieren, die über gute Deutsch- und Sozialraumkenntnisse verfügen. Vorzugsweise Mütter und Väter, die bislang kaum in bezahlten Arbeitsverhältnissen standen. Die Aktivität als Elternlotse soll auch die persönliche Entwicklung fördern und eine Qualifizierung für den Arbeitsmarkt erhöhen.

Fachliche und strukturelle Anforderungen an den Träger des Elternlotsen-Projekts:

- Der Träger des Elternlotsen-Projekts ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe.
- Der Träger ist in Kinderschutzfragen handlungssicher und hat Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem ASD.
- Idealerweise hat er auch Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen, die nicht aus dem Bereich der (Sozial-) Pädagogik kommen.
- Der Träger sollte über Sozialraumkenntnisse in Eimsbüttel verfügen und im Bezirk vernetzt sein bzw. diese umgehend vertiefend herstellen. Idealerweise verfügt der Träger bereits über Räume in Eimsbüttel, die gut erreichbar und möglichst zentral gelegen sind.
- Der Träger führt regelmäßige Evaluationsgespräche mit dem Jugendamt Eimsbüttel, um die Arbeit des Elternlotsen-Projekts mit den Anforderungen des Jugendamtes abzugleichen und für eine permanente Optimierung zu sorgen.

Leistungen des Jugendamtes zur Unterstützung des Elternlotsen-Projekts:

Das Jugendamt plant die Übertragung des Elternlotsen-Projekts auf einen freien Träger. Dem Träger wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von etwa 84 500,- Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind die Personalkosten, Sachmittel und Aufwandsentschädigungen für die Elternlotsen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand bezahlt, die Zahlungen sind nachzuweisen.

Das Projekt soll aus den Mitteln für Elternlotsen-Projekte sowie der Förderrichtlinie sozialräumliche Integrationsnetzwerke finanziert werden. Diese werden dem Bezirk

jährlich zugewiesen. Unabhängig davon ist der Bezirk an einer langfristigen Übernahme dieses Projektes interessiert.

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse bis zum 31. Januar 2021 bei: katharina.ahoto@eimsbuettel.hamburg.de

Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung für Ihr Interesse, ein Elternlotsen-Projekt zu betreiben. Bitte legen Sie dar, ob die vorne benannten Anforderungen vorliegen bzw. wie sie umgesetzt werden sollen. Insbesondere sind Aussagen zu folgenden Punkten gewünscht:
Erfahrungen
 - in der Arbeit mit Ehrenamtlichen,
 - in der Schulung und Weiterbildung von Migrantinnen und Migranten,
 - mit Elternlotsen-Projekten,
 - im Kinderschutz,
 - in der Zusammenarbeit mit dem ASD,
 - mit dem Konzept der Sozialraumorientierung und
 - in der Vernetzung im Bezirk Eimsbüttel.
- Kostenplan,
- Darlegung, welches Personal mit welcher Qualifikation eingesetzt werden soll,
- Kopie der derzeit gültigen Satzung des Trägers,
- Organigramm des Trägers, geplante Verortung des Elternlotsen-Projekts im Organigramm,
- gegebenenfalls Liste der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,

- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,
- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids,
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- Schutzkonzept nach §§ 45 und 79a SGB VIII,
- Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8a und 72a SGB VIII (BuKischG),
- Erklärung, dass der Träger nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, seine Geschäftsführung und Mitarbeiter/innen die Technologie von L. Ron Hubbard ablehnen und demzufolge auch keine entsprechenden Seminare besuchen.

Unvollständig oder zu spät eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren.

Ansprechpartnerin:

Katharina Ahoto
Einrichtungsleitung/Trägerberatung
Garstedter Weg 13, 22453 Hamburg
Telefon: 040/42801-4629

Interessierte Träger können am 21. Januar 2021 von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr Fragen zu dieser Ausschreibung stellen. Auf Grund der aktuellen Situation bieten wir die Möglichkeit einer Telefonkonferenz an. Der Link wird Ihnen dann zugesandt.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 43

Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt

Das Institut für Hygiene und Umwelt erhebt zum 1. Januar 2021 die in der Anlage verzeichneten Preise für Leistungen aus dem Bereich Gesundheits- und Umweltschutz.

Das Preisverzeichnis enthält nur die vom HU angebotenen Standardleistungen. Für davon abweichende Sonderfälle (z. B. besondere detailliertere Untersuchungen) und für alle Leistungen, die nicht unter einer der Ziffern genannt sind, werden die Preise einzelfallbezogen nach besonderer Kalkulation berechnet und durch vertragliche Regelung vereinbart. Bei Auftragsänderungen und Auftragsstornierungen werden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Das Preisverzeichnis gilt für Leistungen ab 1. Januar 2021.

Anlage: Preisverzeichnis

Hamburg, den 29. Dezember 2020

Institut für Hygiene und Umwelt

Amtl. Anz. S. 44

Anlage

Preisverzeichnis

Ziffer	Leistung	Preis in Euro		
P1	Untersuchungen und Sonstiges			
P1.1	Abstriche/Agarplatten (auf Bakterien/Pilze)	2,20	bis	41,80
P1.2	Bioindikatoren und Prüfkörper für Sterilisatoren und Desinfektionsapparate	3,95	bis	22,95
P1.3	Untersuchungen			
P1.3.1	spezielle Untersuchungen auf Bakterien	7,20	bis	101,80
P1.3.2	spezielle Untersuchungen auf Pilze (insbesondere auf Schimmelpilze)	14,60	bis	101,80
P1.3.3	Untersuchungen spezieller Proben	16,60	bis	295,00
P2	Luftuntersuchungen			
P2.1	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (hygienisch-mikrobiologisch)	12,50	bis	102,00
P2.2	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (physikalisch)	3,10	bis	12,50
P3	Wasseruntersuchungen			

Ziffer	Leistung	Preis in Euro		
P3.1	Untersuchungen Wasser			
P3.1.1	Untersuchungen medizinisch-technischer Wässer (hygienisch-mikrobiologisch)	26,30	bis	52,00
P3.1.2	Untersuchungen technischer Wässer (hygienisch-mikrobiologisch)	12,50	bis	109,80
P3.2	Untersuchungen Trinkwasser und sonstige Wasseruntersuchungen			
P3.2.1	Untersuchungen von Trink-, Leitungs- und Spenderwasser (hygienisch-mikrobiologisch)	23,50	bis	49,90
P3.2.2	sonstige Wasseruntersuchungen (hygienisch-mikrobiologisch)	12,50	bis	89,80
P3.3	Wasseruntersuchungen (chemisch, allgemein)			
P3.3.1	Aluminium (mg/l)			30,00
P3.3.2	Basisprogramm (Ammonium, Calcium, Chlorid, Eisen, Kalium, Leitfähigkeit, Magnesium, Mangan, Nitrat, Nitrit, pH-Wert, Säurekapazität [Ks-Wert], Sulfat, TOC)			205,00
P3.3.3	Gesamthärte (berechnet Magnesium + Calcium)			35,00
P3.3.4	Elektrochemie vor Ort (z. B. pH-Wert, Leitfähigkeit; pro Parameter)			9,00
P3.3.5	Anionen/Kationen mit verschiedenen Techniken (z.B. Nitrit, Nitrat, Sulfat)	21,70	bis	24,00
P3.3.6	Oxidierbarkeit (mg/l O ₂)			24,50
P3.3.7	Säure- und Basenkapazität, je Parameter			16,80
P3.4	Wasseruntersuchungen (chemisch, metallische Leitungswerkstoffe)			
P3.4.1	Metalle (z. B. Cd, Cr, Cu, Fe, Mn, Ni, Pb, Zn)	30,00	bis	158,00
P3.5	Wasseruntersuchungen (chemisch, organische Substanzen)			
P3.5.1	Schwerflüchtige organische Substanzen	60,00	bis	300,00
P3.5.2	Leichtflüchtige organische Substanzen	50,00	bis	140,00
P3.6	Wasseruntersuchungen, Untersuchungspakete nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV), Pauschalpreise			
P3.6.1	Pauschalpreis für Untersuchungen nach TrinkwV, abhängig vom Standarduntersuchungsumfang	215,00	bis	500,00
P3.7	Wasseruntersuchungen, Untersuchungspakete für Schwimm- und Badebeckenwasser, Pauschalpreise			
P3.7.1	Standarduntersuchungsumfang gemäß DIN 19643 bzw. mit zusätzlichen Parametern	31,50	bis	90,00
P4	Gewässergüteuntersuchungen			
P4.1	Planktonuntersuchung einer Wasserprobe	117,00	bis	171,00
P4.2	Bestimmung von Chlorophyll und Phaeopigmenten nach DIN 38412 L6			109,00
P4.3	fluorometrische Bestimmung von Gesamtchlorophyll sowie Chlorophyllgehalte verschiedener Algengruppen (Chlorophyta/Grünalgen, Cyanobacteria/Blaualgen, Bacillariophyta/Kieselalgen und Cryptophyta)			38,00
P5	Spezielle chemische Untersuchungen			
P5.1	Untersuchungen auf organische oder anorganische Komponenten in Umweltproben, Preise nach individueller Ermittlung an Hand des spezifischen Untersuchungsbedarfs			
P6	Pauschalpreise Probenahme technische Bäder			
P6.1	Anfahrtpauschale Bäderuntersuchungen			36,50
P6.2	Probenahmepauschale je Becken			12,50
P7	Kleinungezieferbekämpfung			
P7.1	Anfahrtpauschale Kleinungezieferbekämpfung			36,50
P7.2	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen je Schädlingsart			14,70
P7.3	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen mit genauer mikroskopischer Untersuchung je Schädlingsart	14,70	bis	100,00
P7.4	Materialkosten entsprechend Verbrauch			
P10	Personalkosten			
	Die Abrechnung erfolgt je angefangene ¼ Stunde			
P10.1	Personalkosten: Probenehmer/Laborantin oder Laborant pro Stunde			50,00
P10.2	Personalkosten: MTA pro Stunde			59,40
P10.3	Personalkosten: Hygienefachkraft pro Stunde			64,00
P10.4	Personalkosten: Ärztin oder Arzt pro Stunde			120,00
P10.5	Personalkosten: Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler pro Stunde			100,00
P10.6	Personalkosten: Schädlingsbekämpfer pro Stunde			50,00

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

BJV 2020001681 - Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr Hamburg

- A) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
+49 40428001429
+49 40427943429
Petra.Howe@justiz.hamburg.de

- B) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Versorgung der Angehörigen der Feuerwehr Hamburg (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) mit Dienstkleidung, Schutzkleidung sowie Schutzausrüstung und Jugendfeuerwehrbekleidung. In einem offenen europaweiten Vergabeverfahren wird ein zuverlässiger Partner gesucht, der diese Leistung über vier Jahre mit gleichbleibend hoher Qualität erbringen kann.
Ort der Leistungserbringung: 20539 Feuerwehr Hamburg
- E) Entfällt
- F) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=aMcHJKONzjw%253d>
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27. Januar 2021, 12.00 Uhr, Bindefrist: 31. Dezember 2021
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 22/78

Hamburg, den 14. Dezember 2020

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 8

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BJV 2020001815

– Zahnarzt Untersuchungshaftanstalt

Auftraggeber: Justizbehörde

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
+49 40428001421
+49 40427943264
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Zahnarzt Untersuchungshaftanstalt
Erbringung zahnärztlicher Dienstleistungen
Ort der Leistungserbringung: 20355 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2022
Mit Option auf einmalige Verlängerung um 2 Jahre bis 28. Februar 2025
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO): Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=tOAXxC%252b8WQU%253d>
elektronisch abrufbar.
Im Einzelfall (§ 29 Abs. 2 UVgO) sind nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen erhältlich bei (Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert oder eingesehen werden können):
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 22. Januar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 22. Februar 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis
- 15) Sonstiges:
Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO)

Hamburg, den 17. Dezember 2020

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 9

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20359 Hamburg
- f) Maßnahme: Grundinstandsetzung Teehaus, Große Wallanlagen
Leistung: Betoninstandsetzungsarbeiten
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-582/21**
Betoninstandsetzungsarbeiten
Das ehemalige Teehaus der Internationalen Gartenschau von 1963 in den Großen Wallanlagen in Hamburgs Parkanlage Planten und Blumen wird umfangreich saniert. Dies beinhaltet ebenso die komplette Instandsetzung der angrenzenden Außenanlagen. Sie umfassen primär ein asphaltiertes Wasserbecken, in welchem drei Außenterrassen sowie ein hölzerner Steg verortet sind, sowie diverse Pflanzflächen.
Die Maßnahme umfasst insbesondere die Sanierung vorhandener Stahlbetonwände die als Unterkonstruktion von hölzernen Terrassen in einem Wasserbecken dienen. Im Zuge der Sanierung müssen auch PAK- und Asbestbelastete Anstriche unter geeigneten Schutzmaßnahmen demontiert werden. Neben der Sanierung der Stahlbetonwände umfasst die Maßnahme die Herstellung neuer Stahlbetonkonstruktionen, insbesondere im Sockelbereich des Teehauses (vertikale Fundamente + horizontale Platten). An der Unterkonstruktion der Brücke Nord sowie an Einfassungsmauern des Wasserbeckens wird eine Betonkosmetik durchgeführt.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 1. März 2021 bis 30. April 2021
Mit der Auftragsausführung soll unmittelbar nach Zuschlagserteilung begonnen werden.
voraussichtlicher Baubeginn: Februar 2021;
geplante Fertigstellung: Haus 11 – August 2021/Haus 9 – September 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=sY65qzMAAI8%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 26. Januar 2021, 9.30 Uhr
25. Februar 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„http://www.bieterportal.hamburg.de“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 26. Januar 2021, 9.30 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 18. Dezember 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 10

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden

Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Glas- und Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule für Anlagen- und Konstruktionstechnik am Insepark, Dratelnstr. 24, 21109 Hamburg für die Zeit ab 1. August 2021 bis auf weiteres
Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule für Anlagen- und Konstruktionstechnik am Insepark, Dratelnstr. 24, 21109 Hamburg.
Bei dem Objekt handelt es sich um ein Schulgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von 16.600 m² und einer Glasreinigungsfläche von 2.400 m².
Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. August 2021 bis auf weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=1M2vpytUQEY%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 29. Januar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 1. August 2021
- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):
siehe Vergabeunterlagen
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
siehe Vergabeunterlagen
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 14. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

11

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386, +49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Glas- und Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule für medizinische Fachberufe auf der Elbinsel Wilhelmsburg, Dratelnstr. 28, 21109 Hamburg für die Zeit ab 1. August 2021 bis auf weiteres
Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule für medizinische Fachberufe auf der Elbinsel Wilhelmsburg, Dratelnstr. 28, 21109 Hamburg.
Bei dem Objekt handelt es sich um ein Schulgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von ca. 11.500 m² und einer Glasreinigungsfläche von ca. 1.300 m².
Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. August 2021 bis auf weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=pEUTooMUzGI%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 29. Januar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 1. August 2021
- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO): siehe Vergabeunterlagen
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt: siehe Vergabeunterlagen
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 14. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

S. 12

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland
+49 40428386638
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20355 Hamburg
- f) Maßnahme: 2020_Jungiusstraße 9+11, Revitalisierung
Leistung: Sanitäranlagen Jungiusstraße 9+11
Vergabe-Nr.: **UHH_VOB2020059ÖA**
Sanitäranlagen Jungiusstraße 9+11
Der Fachbereich Physik wird Schritt für Schritt nach Bahrenfeld umziehen.
Hieraus resultieren derzeit frei werdende Räume im Gebäude Jungiusstraße 11 A/B und C. Gemäß Nutzungskonzept vom 21. Januar 2020 ist geplant, diese Räume einer neuen Nutzung wieder zuzuführen. Hierfür sind Umbau-, Ertüchtigungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Ausführungsbeginn: Februar 2021
Fertigstellung: Januar 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=irhRbDnQvKs%253d>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) Frist für den Eingang der Angebote und Bindefrist:
22. Januar 2021, 9.00 Uhr
22. Februar 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Entfällt
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427310499

Hamburg, den 17. Dezember 2020

Universität Hamburg

13

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland
+49 40428386638
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20355 Hamburg
- f) Maßnahme: 2020_Jungiusstraße 9+11, Revitalisierung
Leistung: Heizungstechnische Anlagen Jungiusstraße 9+11
Vergabe-Nr.: **UHH_VOB2020058ÖA**
Heizungstechnische Anlagen Jungiusstraße 9+11
Der Fachbereich Physik wird Schritt für Schritt nach Bahrenfeld umziehen.
Hieraus resultieren derzeit frei werdende Räume im Gebäude Jungiusstraße 11 A/B und C. Gemäß Nutzungskonzept vom 21. Januar 2020 ist geplant, diese Räume einer neuen Nutzung wieder zuzuführen. Hierfür sind Umbau-, Ertüchtigungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Entfällt
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=Xaf903uufQQ%253d>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) 22. Januar 2021 11.00 Uhr
22. Februar 2021

- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Entfällt
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427310499

Hamburg, den 17. Dezember 2020

Universität Hamburg

14

Offenes Verfahren

Verfahren: UHH_VOL2020025OV – HCU TRAINER

Auftraggeber: Universität Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Universität Hamburg,
Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland
+49 40428386638
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
HCU TRAINER
Die Universität Hamburg (UHH) führt als zentrale Vergabestelle für die HafenCity Universität Hamburg (HCU) eine öffentliche Ausschreibung für einen

Dienstleistungs- und Managementpartner als Schnittstelle zwischen Fachexpertise und Projektorganisation durch.

Die im Rahmen des BMBF Forschungsprogramms „Nachhaltige Entwicklung urbaner Regionen“ geförderten Projekte in Ost- und Südost-Asien werden durch das Begleitforschungsprojekt TRAINER für einen Zeitraum von ca. 5 Jahren wissenschaftlich und organisatorisch unterstützt. Das Begleitforschungsprojekt TRAINER zielt darauf ab, die Forschungsvorhaben im Einzelnen ideal zu unterstützen, als auch die projektübergreifenden Synergiepotentiale auf Programmebene systematisch zu heben. Hauptaugenmerk liegt auf der Stärkung der transdisziplinären Arbeit, der Vernetzung von Akteuren und Aktivitäten innerhalb des Programms als auch die Vernetzung mit externen Stakeholdern auf nationaler und internationaler Ebene.

Ort der Leistungserbringung: 20457 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 23. Februar 2021 bis 31. August 2025
Gemäß § 21 VgV Abs. (6) darf die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung abweichen, wenn ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vorliegt.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (Die Auftragsunterlagen zum Verfahren UHH_VOL2020025OV stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=YIfkZyr9%252bIo%253d>)
elektronisch abrufbar.
Im Einzelfall (§ 29 Abs. 2 UVgO) sind nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen erhältlich bei (Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert oder eingesehen werden können):
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist (Datum und Uhrzeit) und Ende der Bindefrist (Datum und Uhrzeit):
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 2. Februar 2021, 9.00 Uhr, Bindefrist: 28. Februar 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

15) Sonstiges:

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO)

Hamburg, den 23. Dezember 2020

Universität Hamburg

15

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,
Deutschland
Telefon: 040 428 71-3490
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.
- d) Bauleistung
- e) 21147 Hamburg
- f) Maßnahme:
Veloroute 10
Leistung: Veloroute 10 – H01.D – Blohmstraße – westlicher Kanalplatz
Vergabe-Nr.: **BAH VOB ÖA 63/20 MR21**
Veloroute 10 – H01.D – Blohmstraße – westlicher Kanalplatz
Der herzustellende rd. 450 m lange Abschnitt H01.D umfasst die Straße Kanalplatz, westlich der Einmündung Harburger Schloßstraße/Kanalplatz sowie die Blohmstraße, bis zur Einmündung in die Seehafenstraße. Beide Straßen weisen den Charakter einer Gewerbestraße auf.
Die Straße Kanalplatz, einschl. der Bushaltestelle „Blohmstraße“ wird grundinstandgesetzt und eine Straßenentwässerungsleitung mit Anschluss an das vorhandene Regenwassersiel hergestellt.
In der Blohmstraße werden Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht erneuert. Weiterhin wird die Bushaltestelle „Hafen Harburg“ einschl. der Überliegerplätze im Vollausbau in Straßenbeton neu hergestellt.
Im gesamten Bauabschnitt wird ein Zweirichtungsradweg in den Nebenflächen in Asphaltbauweise neu hergestellt. Die übrigen Nebenflächen werden bis an die Straßenbegrenzungslinie erneuert.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 6. April 2021 bis 9. Oktober 2021.
Spätester Beginn ist der 6. April 2021 um die erforderlichen Fristen zu halten (Bauphase 3)
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=SbeCCUzUcng%253d>
Für schriftliche Anfragen:
Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, D4

Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
E-Mail: wirtschaft-bauen-umwelt@harburg.hamburg.de
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 27. Dezember 2020, 10.00 Uhr
2. März 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
Schriftliche Angebote sind einzureichen an:
Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, D4
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 27. Januar 2020, 10.00 Uhr
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, D4
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg

Hamburg, den 22. Dezember 2020

Das Bezirksamt Harburg

16

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

71 K 45/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 16. März 2021, 9.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Stellingen. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 830/100.000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 3409, Blatt 4788 BV 1 an Grundstück Gemarkung Stellingen, Flurstück 2777, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Flaßheide 35/43, 7.183 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Eigentumswohnung (Sondereigentum an der Wohnung Nummer 3409). Die Eigentumswohnung ist in der Nacht 29./30. März 2020 vollständig ausgebrannt. Flaßheide 37, III. Obergeschoss linksmitte. Mehrfamilienhaus mit 77 Wohneinheiten, Baujahr etwa 1969. Wohnfläche etwa 46,77 m², 1,5 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Abstellraum, Balkon. Die Zuschlagserteilung bedarf der Zustimmung des Verwalters, sofern die Zwangsversteigerung nicht aus einem eingetragenen Pfandrecht oder durch einen Konkursverwalter betrieben wird. Die Immobilie war im ersten Besichtigungszeitpunkt vermietet. Inwieweit der Mietvertrag nach dem Brand weiter Bestand hat, ist nicht bekannt. Nachtrag: Im Rahmen der erneuten Begutachtung nach dem Brand war die Innenbesichtigung aufgrund der polizeilichen Versiegelung nicht möglich. Der Wert wurde daher unter Vorbehalt einer vollständigen Wiederherstellung der Wohnung nur nach äußerem Anschein und unter Berücksichtigung des Gutachtens vom 8. Juli 2019 geschätzt.

Verkehrswert: 85.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich, es sei denn, die Zwangsvollstreckung erfolgt aus einem eingetragenen Pfandrecht oder durch einen Konkursverwalter.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe

von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Das Gericht wird die jeweils im Zeitpunkt des Termins gültigen Beschränkungen und Regelungen berücksichtigen. Der Einlass beginnt um 9.15 Uhr.

Sitzungspolizeiliche Verfügung:

Für die Dauer des Zwangsversteigerungstermins wird folgendes angeordnet: 1. Alle Teilnehmer müssen bei Betreten des Sitzungssaals und während des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine andere textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte community mask oder Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Personen, die keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, wird der Zutritt versagt. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch der sitzungsleitende Rechtspfleger eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wird. Zum besseren akustischen Verständnis für sämtliche Anwesende wird er diese Maske am Richtertisch abnehmen. 2. Die Bestuhlung des Sitzungssaals wurde dergestalt geändert, dass zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es werden nur so viele Personen in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht ausreichen, um alle Personen aufzunehmen, die an dem Zwangsversteigerungstermin teilnehmen möchten, erfolgt der Einlass in folgender Reihenfolge: 1) Verfahrensbeteiligte – ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte Einlass begehren, die sich nicht ausweisen können, entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger über den Einlass. 2) Biet-

interessenten – ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und einem Nachweis der Sicherheitsleistung (Vorlage eines Bankschecks, einer Bankbürgschaft). Bei rechtzeitiger Zahlung der Sicherheitsleistung an die Justizkasse Hamburg unter dem Namen des Bietinteressenten liegt dem Gericht ein Eingangsnachweis der JK vor. 3) Bietinteressenten – ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und ohne Nachweis der Sicherheitsleistung. 4) Restliche Zuhörer. Während des Termins freiwerdende Plätze werden weiteren Personen nach vorstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt, die noch Einlass begehren. 3. Im Sitzungssaal ist grundsätzlich auf einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m zu achten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angehörige des gleichen Hausstands. 4. Der Sitzplatz darf nur zum Zwecke der Gebotsabgabe oder zum Verlassen des Sitzungssaals verlassen werden. Zur Gebotsabgabe dürfen Bieter nur einzeln zum Richtertisch vortreten. Auch Bietergemeinschaften haben nacheinander einzeln zur Aufnahme der Personalien vorzutreten. 6. Wenn nicht alle Interessenten im Sitzungssaal Platz finden, bleiben während des Versteigerungstermins die Türen zum Sitzungssaal – soweit möglich – geöffnet, um auch vor der Tür stehenden Personen die Teilnahme am Termin zu ermöglichen. Auch vor der Tür stehende Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Zum Zwecke des Bietens dürfen auch vor der Tür stehende Personen den Sitzungssaal betreten.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Das Amtsgericht, Abt. 11

17

Terminsbestimmung

71 K 23/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 7. April 2021, 9.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Schnelsen, Blatt 3510 BV1, an dem im Grundbuch von Schnelsen Blatt 3509 eingetragenen Grundstück. Gemarkung Schnelsen, Flurstück 3020, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Brummerskamp 22, 990 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Erbbaurecht mit einer Laufzeit bis 30. September 2047. Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1959 mit Anbau Bj. 1974 und 1991), Grundstücksgröße 990 m². Wohnfläche im Haus etwa 180 m² und Nutzfläche von 52 m² verteilt auf Erdgeschoss, Dachgeschoss und ausgebautem Spitzboden. Insgesamt 6 Zimmer. Teilunterkellerung, Terrasse, Wintergarten, Angebaute Garage. Ölzentralheizung mit Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer/Boiler. Im Garten befindet sich ein Gartenhaus (Bj. 1960 mit etwa 80 m² Nutzfläche/vermutlich ehemaliger Hühnerstall). Das Haus war zum Zeitpunkt der Wertermittlung mehrfach flächenweise vermietet und untervermietet.

Verkehrswert: 343.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Das Amtsgericht, Abt. 71

18

Terminbestimmung

71 K 27/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Diens- tag, 13. April 2021, 9.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Langenhorn. Gemarkung Langenhorn, Flurstück 9929, Wirtschaftsart und Lage Freiflä-

che, Anschrift Suckweg, westlich Suckweg 64, 667 m², Blatt 11492 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Einfamilienhaus (Baujahr etwa 1994) mit Carport und Abstellraum (Baujahr etwa 1998). Wohnfläche 130 m² verteilt auf: Erdgeschoss: Gäste-WC, Wohnküche, Wohn-/Essbereich, Hauswirtschaftsraum, Abstellkammer. Obergeschoss: 4 Zimmer, Vollbad. Dachgeschoss: ausgebaut mit Heizkörper. Heizung über Brennwert-Gastherme (Einbau: 1994) mit Fußbodenheizung oder Heizkörper. Warmwasserbereitung über Brennwert-Gastherme. Vorhandener Kamin ist bis 2025 auszutauschen oder mit einem entsprechenden Filter auszustatten. Das Objekt wurde zum Besichtigungszeitpunkt von einem Miteigentümer eigengenutzt. Mietverhältnisse wurden nicht bekannt.

Verkehrswert: 605.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Das Gericht wird die jeweils im Zeitpunkt des Termins gültigen Beschränkungen und Regelungen berücksichtigen. Der Einlass beginnt um 9.15 Uhr.

Sitzungspolizeiliche Verfügung:

Für die Dauer des Zwangsversteigerungstermins wird folgendes angeordnet: 1. Alle Teilnehmer müssen bei Betreten des Sitzungssaals und während des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine andere textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte com-

munity mask oder Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Personen, die keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, wird der Zutritt versagt. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch der sitzungsleitende Rechtspfleger eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wird. Zum besseren akustischen Verständnis für sämtliche Anwesende wird er diese Maske am Richtertisch abnehmen. 2. Die Bestuhlung des Sitzungssaals wurde dergestalt geändert, dass zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es werden nur so viele Personen in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht ausreichen, um alle Personen aufzunehmen, die an dem Zwangsversteigerungstermin teilnehmen möchten, erfolgt der Einlass in folgender Reihenfolge: 1) Verfahrensbeteiligte – ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte Einlass begehren, die sich nicht ausweisen können, entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger über den Einlass. 2) Bietinteressenten – ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und einem Nachweis der Sicherheitsleistung (Vorlage eines Bankschecks, einer Bankbürgschaft). Bei rechtzeitiger Zahlung der Sicherheitsleistung an die Justizkasse Hamburg unter dem Namen des Bietinteressenten liegt dem Gericht ein Eingangsnachweis der JK vor. 3) Bietinteressenten – ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und ohne Nachweis der Sicherheitsleistung. 4) Restliche Zuhörer. Während des Termins freierwerdende Plätze werden weiteren Personen nach vorstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt, die noch Einlass begehren. 3. Im Sitzungssaal ist grundsätzlich auf einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m zu achten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angehörige des gleichen Hausstands. 4. Der Sitzplatz darf nur zum Zwecke der Gebotsabgabe oder zum Verlassen des Sitzungssaals verlassen werden. Zur Gebotsabgabe dürfen Bieter nur einzeln zum Richtertisch vortreten. Auch Bietergemeinschaften haben nacheinander einzeln zur Aufnahme der Personalien vorzutreten. 6. Wenn nicht alle Interessenten im Sitzungssaal Platz finden, bleiben während des Versteigerungstermins die Türen zum Sitzungssaal – soweit möglich – geöffnet, um auch vor der Türe stehenden Personen die Teilnahme am Termin zu ermöglichen. Auch vor der

Tür stehende Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Zum Zwecke des Bietens dürfen auch vor der Türe stehende Personen den Sitzungssaal betreten.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Das Amtsgericht, Abt. 71

19

Terminsbestimmung

71 K 4/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 11. Mai 2021, 9.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 5, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Schnelsen. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 9/12, Sondereigentums-Art Haus, SE-Nummer 2, Sondernutzungsrecht Grundstücksfläche in der Anlage zur TE blau markiert, Blatt 13558 BV 1 an Grundstück Gemarkung Schnelsen, Flurstück 653, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Suhmweg 7a, 1.205 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Doppelhaushälfte (Neubau) als Wohnungseigentum (bezeichnet als Haus Nummer 2). Wohnfläche etwa 131,34 m² verteilt auf Erdgeschoss mit Wohn-/Essbereich, Küche, Flur, Bad, Abstellraum und Obergeschoss mit 3 Zimmern, Flur, Bad. Vollunterkellerung mit 2 Kellerräumen und Haustechnik-Raum. Der Innen-Ausbau der DH war im Bewertungszeitpunkt überwiegend abgeschlossen (Fußbodenbelag fehlt). Im Außenbereich waren im Bewertungszeitpunkt Garten- sowie Gemeinschaftsflächen (Auffahrt) anzulegen. Die Immobilie war im Bewertungszeitpunkt unbewohnt.

Verkehrswert: 786.000,- Euro.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Hamburger Sparkasse, Telefon: 35 79 - 32 25, Az.: 50460661.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Das Gericht wird die jeweils im Zeitpunkt des Termins gültigen Beschränkungen und Regelungen berücksichtigen. Der Einlass beginnt um 9.15 Uhr.

Sitzungspolizeiliche Verfügung:

Für die Dauer des Zwangsversteigerungstermins wird folgendes angeordnet: 1. Alle Teilnehmer müssen bei Betreten des Sitzungssaals und während des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine andere textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte community mask oder Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Personen, die keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, wird der Zutritt versagt. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch der sitzungsleitende Rechtspfleger eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wird. Zum besseren akustischen Verständnis für sämtliche Anwesende wird er diese Maske am Richtertisch abnehmen. 2. Die Bestuhlung des Sitzungssaals wurde dergestalt geändert, dass zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es werden nur so viele Personen in den Sitzungssaal eingeladen, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht ausreichen, um alle Personen aufzunehmen, die an dem Zwangsversteigerungstermin teilnehmen möchten, erfolgt der Einlass in folgender Reihenfolge: 1) Verfahrensbeteiligte – ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte Einlass begehren, die sich nicht ausweisen können, entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger über den Einlass. 2) Bietinteressenten – ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und einem Nachweis der Sicherheitsleistung (Vorlage eines Bankschecks, einer

Bankbürgschaft). Bei rechtzeitiger Zahlung der Sicherheitsleistung an die Justizkasse Hamburg unter dem Namen des Bietinteressenten liegt dem Gericht ein Eingangsnachweis der JK vor. 3) Bietinteressenten – ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und ohne Nachweis der Sicherheitsleistung. 4) Restliche Zuhörer. Während des Termins freiwerdende Plätze werden weiteren Personen nach vorstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt, die noch Einlass begehren. 3. Im Sitzungssaal ist grundsätzlich auf einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m zu achten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angehörige des gleichen Hausstands. 4. Der Sitzplatz darf nur zum Zwecke der Gebotsabgabe oder zum Verlassen des Sitzungssaals verlassen werden. Zur Gebotsabgabe dürfen Bieter nur einzeln zum Richtertisch vortreten. Auch Bietergemeinschaften haben nacheinander einzeln zur Aufnahme der Personalien vorzutreten. 6. Wenn nicht alle Interessenten im Sitzungssaal Platz finden, bleiben während des Versteigerungstermins die Türen zum Sitzungssaal – soweit möglich – geöffnet, um auch vor der Türe stehenden Personen die Teilnahme am Termin zu ermöglichen. Auch vor der Türe stehende Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Zum Zwecke des Bietens dürfen auch vor der Türe stehende Personen den Sitzungssaal betreten.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Das Amtsgericht, Abt. 71

20

Terminsbestimmung

902 K 8/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 10. März 2021, 10.00 Uhr**, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hohenfelde, je zu 1/2 Anteil, am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 435/10.000, Sondereigentums-Art Laden und Kellerräume, SE-Nummer 3, Blatt 3275 BV 1 an dem Grundstück Gemarkung Hohenfelde, Flurstück 838, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Papenhuder Straße 27, 782 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das im Grundbuch eingetragene Teileigentum befindet sich im Souterrain und Erdge-

schoss mit einer Terrasse im hinteren Bereich in einem viergeschossigen Gebäude mit insgesamt 12 Wohn- und Teileigentumseinheiten, Baujahr 1911. Das als Wohnung bewertete individuelle Objekt verteilt sich auf drei Ebenen und verfügt über etwa 154 m² Wohnfläche und befindet sich vermutlich in einem etwas unterdurchschnittlichen Zustand. Laut Gutachten wurde die Umwandlung von Teileigentum in Wohnungseigentum beschlossen, die Änderung ist im Grundbuch bisher jedoch nicht eingetragen. Eine Innenbesichtigung der Wohnung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Sie wird derzeit von einem Miteigentümer genutzt.

Verkehrswert: 700.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Da aufgrund der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie das Gericht nur mit Termin oder in dringenden Angelegenheiten persönlich aufgesucht werden sollte, wird insbesondere auf die Informationen mit kostenlosem Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com hingewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zusätzlicher Hinweis aufgrund Corona-Pandemie:

Einlass in den Bürgersaal ab 9.30 Uhr. Es besteht Maskenpflicht, ein

eigener Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten. Im Sitzungssaal sind aus aktuellem Anlass derzeit eingeschränkte Kapazitäten vorhanden. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Abteilung 902 21

Terminbestimmung

717 K 12/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. März 2021, 10.00 Uhr**, Bürgersaal Wandsbek, Am alten Posthaus 4, 22041 Hamburg (Einlass ab 9.15 Uhr), öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingeschrieben im Grundbuch von Oldenfelde. Gemarkung Oldenfelde, Flurstück 1091, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Swinemünder Straße 46, 1.373 m², Blatt 3147 BV 3.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen und vollunterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Einzelgarage bebaut. Errichtung 1967 in Massivbauweise. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 239 m². Beheizung über Gaszentralheizung, Warmwasser dezentral über Elektroeinzelgeräte. Es besteht Renovierungs-/Modernisierungsbedarf. Zum Zeitpunkt des Ortstermins (28. Februar 2020) war die Einliegerwohnung im Erdgeschoss vermietet.

Verkehrswert: 730.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 308, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2150 oder -2163. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zusätzlicher wichtiger Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie:

Einlass in den Saal ab 9.15 Uhr. Nach dem derzeitigen Stand besteht im Bürgersaal Maskenpflicht. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten. Die Saalkapazität ist begrenzt. Unter Umständen werden deshalb Bietinteressenten, die eine gesetzliche Bietsicherheit gemäß § 69 ZVG vorweisen können, vorrangig eingelassen.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717 22

Todeserklärungsverfahren

313 II 23/19. Der Verschollene Herr Dr. Arno Albert Georg Goltermann, geboren am 6. April 1918 in Guben, letzte Anschrift 1949 in Hamburg: Halstenbeker Stieg 16, 22523 Hamburg, letzter bekannter Aufenthalt im Jahr 1999: 25 de Mayo 786, Buenos Aires, Argentinien, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 3 VerschÄndG der 31. Dezember 2002, 12.00 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Hamburg, den 11. Dezember 2020

Das Amtsgericht Hamburg-Altona

Abteilung 313 23

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Dialog ohne Hindernisse e.V. - Engelsiz Dyalog** (Amtsgericht Hamburg, VR 21302) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2020 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Diyap Gökdoğan, Lüttenredder 11, 22457 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 4. Dezember 2020

Der Liquidator 24

Gläubigeraufruf

Der Verein **Imperator Hamburg e.V.** mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Eberhard Bartens, Curslacker Heerweg 190, 21039, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 15. Dezember 2020

Der Liquidator 25

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein Albert-Schweitzer-Jugend-orchester e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 14653) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zur Liquidatorin wurde Frau Annegret Guntau, Heilholtkamp 49, 22297 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin zu melden.

Hamburg, den 16. Dezember 2020

Die Liquidatorin 26

Gläubigeraufruf

Der Verein **Freie Christengemeinde Hamburg-Harburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 7413) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Hartmut Knorr, Alte Wöhr 7d, 22307 Hamburg,

bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

Der Liquidator 27

Gläubigeraufruf

Der Verein **Spielmanszug Hamburg-Rahlstedt e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 11762) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden

Hamburg, den 16. Dezember 2020

Die Liquidatoren 28

Gläubigeraufruf

Die Gesellschaft **Dipl.-Ing. H.-H. von Hirschhausen Dipl.-Ing. H. Klingenberg Gesellschaft beratender Ingenieure mbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 30125) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich beim Liquidator, Herrn Dipl.-Ing. Kai Robert Klingenberg, wohnhaft Körnerstraße 57 in 78628 Rottweil zu melden.

Hamburg, den 4. Januar 2021.

Der Liquidator 29

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein TTSGEL e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22994), c/o Marion Thöl, Warnstedtstraße 70 C, 22525 Hamburg, ist zum 31. Dezember 2020 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Hans-Mathias Kloft, Heidloh 12, 25421 Pinneberg und Frau Marion Thöl, Warnstedtstraße 70 C, 22525 Hamburg, anzumelden.

Hamburg, den 4. Januar 2021

Die Liquidatoren 30